

## § 14

Soweit Strafvorschriften durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind, findet § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

## § 15

(1) Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Klasse des Reichs oder der Länder fließen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen rückständige Kosten nicht mehr eingezogen werden.

## § 16

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr strafbar ist, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafe auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

## § 17

(1) Ist jemand wegen einer Tat rechtskräftig verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung strafbar bleibt, die aber nicht mehr mit einer erhöhten Mindeststrafe oder die mit einer geringeren Mindeststrafe als bisher bedroht ist, und ist die Strafe ganz oder teilweise noch nicht vollstreckt, so kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten gemildert werden. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe, die hiernach gemildert ist, so ist § 16 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach § 462 der Strafprozessordnung.

## § 18

Bemerkte über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

## § 19

(1) Hat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 18 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 einen Antrag nach § 212 der Strafprozessordnung gestellt, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
von Schleicher

Der Reichsminister des Innern  
Bracht

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. Vom 19. Dezember 1932.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Die Tätigkeit der nach der Verordnung der Reichsregierung vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 404) gebildeten Sondergerichte endet mit dem Ablauf des 21. Dezember 1932.

Eine zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. August 1932 weiterzuführen, sofern die Sache nicht nach § 4 Satz 2 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

In den nach § 19 der Verordnung vom 9. August 1932 in das ordentliche Verfahren übergehenden Sachen bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung. Das gleiche gilt, wenn eine Sache nach dem 21. Dezember 1932 zum ordentlichen Verfahren verwiesen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1932.

Der Reichskanzler  
von Schleicher

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner